

Zürich, 9. Februar 2009

### Anzeige gegen

- die Verwaltungsräte der Bank Julius Bär Holding AG, Zürich,
- die Julius Baer Bank and Trust Co Ltd, Cayman Islands und Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman und deren schweizerischen Verantwortlichen sowie
- Dr. K. L., Roesle, Frick & Partner und Anwalt der Julius Baer Bank & Co AG, Zürich
- C.H., Anwalt der Julius Baer Bank & Co AG, Zürich
- Haftrichter Dr. E. Zweifel und lic iur K. Ruesch des Bezirksgericht Zürich
- Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, Kantonspolizei Zürich und Oberstaatsanwaltschaft Zürich

basierend auf Art Art 337 Abs 1 StGB (Obligatorische Bundeskompetenzen), weil die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte unter die obligatorische Bundeskompetenz fallen.

### ZUSAMMENFASSUNG

Die aufgeführten Sachverhalte lassen die Schlussfolgerung zu, dass hier die Bank Julius Baer von den Zürcher Behörden bevorteilt und widerrechtlich geschützt wurde, obwohl den Untersuchungsbehörden bekannt sein musste, dass die Bank im Besitz von Geldern verurteilter Kriminellen waren. Die Verwaltung der Bank war sich dessen bewusst und hat alle Massnahmen ergriffen, um Rudolf Elmer ( Whistleblower, Täter, Opfer und Vater), seine Tochter und Frau unter massiven psychischen Druck zu setzen, bis sie die Schweiz verliessen.

Weitere Geschädigte sind die Bundeskasse, die Finanzindustrie und der internationale Ruf der Eidgenossenschaft, das Sozialversicherungswerk der Schweiz und die Familie Elmer, deren Nachbarn und ehemalige Mitarbeiter, die dem Psychoterror des Stalkings der Julius Baer ausgesetzt waren.

### EINLEITUNG

**Gemäss Art. 337 Abs. 1 StGB (Obligatorische Bundeskompetenzen):**

Anknüpfung).

Ich behaupte, dass die **Verbrechen von einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB (kriminellen Organisation) ausgehen: namentlich Julius Baer Bank and Trust Co Ltd, Cayman Islands und Julius Baer Trust Ltd, Cayman Islands, die der Konzernleitung Julius Bär Holding AG, Zürich bzw deren Verwaltungsräte direkt unterstehen und meines Erachtens der Anfangsverdacht aufgrund der beigelegten Unterlagen besteht, dass die nachfolgenden Gesetzesartikel verletzt wurden:**

Art. 305bis StGB (Geldwäscherei)

Art. 305ter StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht)

Art. 322ter - 322septies StGB (Korruptionsdelikte), im Einzelnen:

Art. 322ter StGB (Bestechung schweizerischer Amtsträger)

Art. 322quater StGB (Bestechen/Sich bestechen lassen)

Art. 322quinquies StGB (Bestechen/Vorteilsgewährung)

Art. 322sexies StGB (Bestechen/Vorteilsannahme)

Art 181 StGB Nötigung (mehrfach)

Art.123 StGB Einfacher Körperverletzung (Verhalten Privatdetektive/ Stalkers)

Art 87 AHVG keine Sozialbeiträge einbezahlt und Verstösse gegen Art 87

AHVG auch Art. 89. AHVG.

Im Wesentlichen steht auch im Raum, dass die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, die Kantonspolizei Zürich und die Oberstaatsanwaltschaft versuchten, die Julius Bär Bank und damit die Gelder ihrer kriminellen Kunden aktiv zu schützen indem sie Sachverhalte sowie Verfahrensfehler in meiner Sache zu verdunkeln und zu verschleppen versuchten. Die Bank sich weigerte, weitere elektronische Daten der dubiosen Kunden der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl zu übergeben.

Aufgrund den nachfolgenden Ausführungen und meinem Rekurs an die Oberstaatsanwaltschaft Zürich (**Beilage 01**) bin ich der Meinung, dass ein Anfangsverdacht betreffend obigen Verletzungen der Gesetze geben ist und die Sachverhalte zwingend der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, weil verschiedene Kantone (Zürich und Schwyz) und das Ausland (Cayman, England und USA) betroffen sind; zudem internationale Behörden bereits mit Untersuchungen begonnen haben.

Die nachfolgenden Tatbestände finden den Ursprung bei Julius Baer Bank & Trust Co Ltd, Cayman Islands und Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman Islands. Die Oberverantwortung dieser Gesellschaften obliegt jedoch der Julius Baer Holding AG, Zürich und deren Verwaltungsräten und daher sind diese möglichen Verfehlungen unter Berücksichtigung nachfolgender Gründe der schweizerischen Gerichtsbarkeit zuzuordnen.

zu keiner Anzeige gekommen, da gemäss STA A.D. immer noch untersucht werde.

Meine diversen Anzeigen betreffend Nötigung und Stalking (\*) und Sozialversicherungsabgabebetrug (\*\*), Verletzung von Geldwäscherei-Artikel, obwohl bereits z.B. meine Anzeige im Juni 2005 von der Staatsanwaltschaft Schwyz (Autobahnverfolgung meiner Ehefrau, Tochter, Schwiegermutter mit Kleinkind) der Kantonspolizei Zurich weitergeleitet wurden, aber bis heute zu keiner Strafuntersuchung führte, da gemäss STA T.M. Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, die Untersuchung bis heute zu keinem Schluss gekommen ist.

(\*) Nötigung durch Stalking ist gemäss BGE 129 V 262 aus 2003 eine kriminelle Handlung, die von der Staatsanwaltschaft Zürich im Fall meiner Tochter, Frau und mir nicht darauf eingetreten wurde. Erst nach mehrfacher Mahnung und Anzeigen konnte mit Hilfe des Obergerichts Zürich eine Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl werden. Die Staatsanwaltschaft als unterliegende Partei (die Nichteintretensverfügung wurde vom Zürcher Obergericht überschrieben) untersucht nun seit dem 23. Mai 2008 bis heute erfolglos. Die Unabhängigkeit ist hier zudem nicht gegeben.

(\*\*) Das Gleiche gilt für den Abgabebetrug der Sozialversicherungen durch Julius Baer. Auch hier ist die Unabhängigkeit nicht gegeben, da das Züricher Obergericht die Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl ebenfalls am 23. Mai 2008 überschrieben hatte.

Hinzu kommt, dass meine Inhaftierung und Untersuchungshaft aufgrund äusserst fragwürdigen Gründen basierte und sogar der Haftrichter des Bezirksgericht Zürich sich auf eine Aussage, meiner unbekanntem Ehefrau, abstützte, um die Inhaftierung zu begründen.

Es scheint, dass die Bank Julius Baer & CO AG, Zürich aktiv versucht, die Untersuchung der Daten der Bank Julius Baer, Cayman zu verhindern, um kriminelle Machenschaften zu verdunkeln. Es gibt nun viele Indizien (Geldofferte an mich Zahlungen monatlich über fünf Jahre, kriminelle Kunden, Bestechung, Unfallgelder über USD 20'000 zurückbehalten, Lügendetektortest unter Missachtung sämtlicher Richtlinien der Amerikanischen Polygraph Association an einem schwerkranken Menschen durchgesetzt damit Entlassung begründet werden konnte und auf meine Vorwürfe gegen die Bank nicht eingegangen werden musste etc.), dass die Bank ein erhebliches Interesse daran hat, die Daten den Behörden vorzuenthalten bzw keine Kooperation zeigt und dadurch gegen das Gesetz verstösst, weil Gelder von Verbrechern geschützt werden. Die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl akzeptiert dies stillschweigend mit entsprechendem Verhalten.

Die beiden Gesellschaften (Beilage 02) wurden von den schweizerischen Verwaltungsräten W.K.alter (Vorgänger R. E. B.), M.V., S. D.-G., M.V. und C.L. jun, alle Wohnsitz Schweiz, in oberster Verantwortung als Board of Directors verwaltet. Die Herren R. J. B. und H.V. hatten eine indirekte Verantwortung aufgrund des Business Line Konzepts der Julius Baer dh. als Verantwortliche für die operative Leitung des Geschäftsgebahrens der beiden Gesellschaften. Im weiteren sind die Herren Dr. T. B. als Verwaltungsratspräsident der Julius Baer Holding AG, Zürich, und Dr. P.S. als massgebliche Verantwortliche für das Aufsetzen des Moonstone Trust, bei dem gegen Geldwäscherei-Vorschriften und Know-Your-Client Vorschriften im Falle des Dr. Schuler offensichtlich verstossen wurde. Diesbezüglich wurde eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl (Beilage 03) eingereicht, die jedoch bis heute zu keiner Strafuntersuchung geführt hat.

Auch muss beachtet werden, dass die Cayman Kundschaft ein Rechtsverhältnis mit der Julius Baer, Cayman hatte und nicht mit der Julius Baer Bank & Co AG, Zürich ansonsten hätten diese Kunden nicht die Vorteile von Cayman geniessen können und hätte eindeutig die schweiz. Rechtsvorschriften einhalten müssen. Die Kontoführung erfolgte bei vielen jedoch in Zürich am Hauptsitz.

Es handelte es sich beim Geschäftsgebaren der Julius Baer and Trust Co Ltd, Cayman Islands und der Julius Baer Trust Co Ltd, Caymans, um Gesellschaften, die Gelder krimineller Personen verwalteten und auch aktiv Gesetzverstösse und Steuerdelikte unterstützten, dh von der Julius Baer selbst und deren Kunden, und auch vollzogen. Einige Fälle sind im nachfolgenden aufgeführt.

### **Keine Untersuchung gegen Julius Baer, obwohl Daten vorlagen**

Die Kantonspolizei Zürich, Wirtschaftskriminalabteilung, sowie die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl haben es unterlassen, kriminelle Sachverhalte zu untersuchen, obwohl genügend Informationen aufgrund der Hausdurchsuchung von 27. September 2005 und Datensicherstellung bei Rudolf Elmer vorlagen, um den Anfangsverdacht zu begründen und eine Strafuntersuchung einzuleiten. Insbesondere war die Kantonspolizei Zürich im Besitz eines grossen Teils der Datenbank der Julius Baer and Trust Co Ltd., Cayman Islands, welche durch die Kantonspolizei Zürich am 27. September 2005, also vor vier Jahren bei Rudolf Elmer an der Rietstrasse 8 in Freienbach konfisziert wurde. Bis heute wurden aufgrund meiner Kenntnisse keine Strafuntersuchungen gegen die Bank Julius Bär, deren Verantwortliche und deren Kunden eingeleitet. Ich behaupte, es wurde von der Kantonspolizei Zürich grobfahrlässig gehandelt. Die Datensätze wurden eingehend von der Kantonspolizei Fw adM B.M. und der STA Alexandra B. ...

Maschinenführer, Betreuer, Brandstifter, etc.“ Das obenstehende Nichtuntersuchen deutet darauf hin, dass verbrecherische Personen durch die Kantonspolizei Zürich und die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl sowie der Steuerkommission II des Kantons Zürich möglicherweise willentlich oder hoffentlich aufgrund fehlender Kompetenz durch das Nichthandeln geschützt wurden, um der Bank Julius Bär & CO AG, Zürich aus einer Verlegenheit zu helfen.

### **Inhaftierung und Haftverlängerung**

Im weiteren kommt hinzu, dass das Bezirksgericht eine Urkunde, die Verfügung vom 11. Oktober 2005 12.15 Uhr (Beilage 04) zurückdatierte, um die Haft von Rudolf Elmer zu bestätigen und zu verlängern. Rudolf Elmer wurde anfänglich aufgrund einer Falschaussage von einer angeblichen Ehefrau Ranitha Kumarasamy (Ehefrau des Angeschuldigten, Beilage 05) gemäss Verfügung vom 11. Oktober 2005 12.15 Uhr vom gleichen Bezirksgericht Zürich durch den unterzeichnenden Haftrichtern, Ersatzricht Dr. E. Zweifel, und der juristischen Sekretärin lic. iur. K. Rüschi in Haft behalten. Das Bezirksgericht Zürich hat sich hier mindestens der Rückdatierung von Verfügungen schuldig gemacht oder sogar des Amtsmisbrauch, da Rudolf Elmer aufgrund der Aussage von Ranitha Kumarasamy in Haft behalten wurde (Anzeige Beilage 06).

### **Hausdurchsuchung**

Die Verhaftung von Rudolf Elmer war aufgrund von dubiosen Begründungen „Drohungen etc.“ von Staatsanwältin Frau A.B. in alleiniger Kompetenz – alleinunterzeichnende Person - veranlasst worden und wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Zürich im Rekursentscheid von 7. November 2008 (Beilage 07) geschützt. Frau A.B. hatte behauptet und schriftlich in der Hausdurchsuchungsanordnung festgehalten, dass ich mich zuhause verstecke. Dies war schlichtweg eine Lüge. Auf die detaillierte Begründung im Rekurs von Rudolf Elmer (Beilage 01) ist die Oberstaatsanwaltschaft Zürich nicht eingetreten, obwohl diese von der Verteidigerin von Rudolf Elmer formuliert wurde (Beilage 08) und damit auf die Widerrechtlichkeit der Verhaftung hinwies. Ich zitiere aus der Argumentation der Verteidigerin von Rudolf Elmer „...Im übrigen liegen die dem Angeschuldigten vorgeworfenen Sachverhalte mindestens vier Monate zurück ... und ...In Bezug auf die gemäss Anzeige der Bank auf Cayman Islands stattgefundenen Ereignisse sind ohnehin fraglich, ob die Zuständigkeit der Schweizer Behörden gegeben ist. Wenn die Untersuchungsbehörde das selten angewandte aktive Personalitätsprinzip gemäss Art 6 StGB heranzieht, so hat sie vorfrageweise die Strafbarkeit des betreffenden Vorgehens am Begehungsort zu prüfen, was bisher unterlassen wurde, obwohl die Anzeige schon länger vorliegt. Ohnehin scheint auf den Cayman Islands bereits eine Untersuchung in dieser Sache zu laufen“ (Beilage 08).

der Staatsanwaltschaft Zürich Sinn ausgelegt worden, aber natürlich im Sinne von Julius Baer.

Die Anzeigen betreffend Nötigung und Sozialversicherungsbetrug wurden von der ersten Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, Frau Dr. U. F. N. mit einer Nichtigkeitsverfügung abgewiesen, obwohl Frau Dr. U. F.N. genügend Dokumente zur Einsicht hatte (genaue Aufzeichnungen des Stalking etc, **Beilage 10**), um einen Anfangsverdacht zu rechtfertigen, und um eine Strafuntersuchungen einzuleiten.

Es ist zu beachten, dass ich seit 1994, also über 8 Jahre, in Cayman und faktisch ein Cayman Mitarbeiter war und kein Expatriate. Auch wurde mein Salär von Cayman Einheit bezahlt, aber die Personalabteilung der Bank Julius Baer & Co AG, Zürich versicherte mich aus Kostengründen im Schweiz. Sozialwerk zu einem fixen Salär und nicht dem effektiven Salär unter Berücksichtigung der Fringe Benefits.

### **Konfiszierte Akten**

STA Frau Dr Ursula Frauenfelder Nohl begründet die Abweisung der Anzeige mit ungenügenden Aufzeichnungen der Nötigung, obwohl detaillierte Aufzeichnungen von der Kantonspolizei Zürich am 27. September 2005 konfisziert wurden. Ich habe jedoch bei der Anzeige darauf hingewiesen, dass weitere Beweise bereits bei der Staatsanwaltschaft Sihl vorliegen. Diese Beweise wurden nun aufgrund eines Rekurs Mitte 2008 betreffend der zurückbehaltenen Akten von Rudolf Elmer im November 2008 von der STA Frau Alexandra Bergmann an Rudolf Elmer zurückgegeben. Die Stalking-Aufzeichnungen und die möglichen Straftaten der Julius Baer Bank and Trust Co Ltd, Cayman Islands wurden anlässlich der Hausdurchsuchung bei Rudolf Elmer von 27. September 2005 ohne Rechtsgrundlage konfisziert. Rudolf Elmer wurden damit nötige Beweise gegen die Bank Julius Bär Zürich durch die Kantonspolizei Zürich Fw adM B.M. (**Beilage 12 Inventar**) und der STA A.B. entledigt. Beweismittel der Nötigung wurden damit durch die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl konfisziert und willentlich zurückbehalten, um Rudolf Elmer keine Möglichkeit zu geben, die Nötigung durch die schweizerischen und deutschen Privatdetektive zu beweisen bzw gegen die Bank Julius Bär und deren Kunden Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt für die Anzeige gegen Julius Bär betreffend den möglichen kriminellen Handlungen in den Cayman Islands. Es gab keinen Grund, die Stalking-Aufzeichnungen oder die Verfahrensunterlagen gegen Julius Bär von Rudolf Elmer im Sept 2005 durch den Fw adM B.M. und die Staatsanwältin Frau A.B. zu konfiszieren. Obwwohl die Staatsanwaltschaft hat neben diesen Dokumenten sämtliche Nachweise der möglichen kriminellen Machenschaften der Julius Bär bei Rudolf Elmer sichergestellt und aufgrund meines (Rudolf Elmer) Wissens keine Untersuchung gegen die Verantwortlichen der Bank Julius Bär veranlasst und damit die Bank bzw das Verbrechen geschützt.

(Beilage 14) betreffend Nötigung und Sozialversicherungs-Abgabebetrug. Erst das Obergericht Zürich hatte die beiden Nichtigkeitsanzeigen mit einem Gegenentscheid am 23. Mai 2008 (Beilage 16,1 und 16,2) überschrieben und die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl gezwungen, allenfalls Strafuntersuchungen einzuleiten. Hier stellt sich die Frage, ob seit 30. Juni 2005 gezielt verschleppt wurde, um Julius Bär zu schützen. Die beiden Untersuchungen sind immer noch im Gang und haben noch zu keinen Ergebnissen geführt. Eine Verschleppung ist hier leider zu vermuten.

Zudem hatte die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl seit 30. Juni 2005 meine Anzeige (Beilage 17, Bestätigung der Staatsanwaltschaft Schwyz) betreffend Nötigung durch Stalking (Autobahnverfolgung meiner Ehefrau und Schwiegermutter mit zwei Kleinkindern auf dem Rücksitz), die das Polizeikommando Zürich von der Staatsanwaltschaft Schwyz im Juli 2005 zur Bearbeitung zugewiesen bekam, pendent gehalten und weder die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl noch die Kantonspolizei sind darauf eingetreten, obwohl für die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl klar war, dass Julius Baer für die mögliche Nötigung und einfache Körperverletzung meines Kindes, meiner Ehefrau, mir selbst, Nachbarn und Mitarbeiter der Noble Investments SA verantwortlich war. Ich behaupte, die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl hat die Bank Julius Bär & Co AG gezielt geschützt. Sie hat auch klar den Bundesgerichts-Entscheidung von BGE 129 IV 262 (Art 181 StGB; Nötigung durch „Stalking“ (zwanghafte Verfolgung einer Person) missachtet. „Stellt der Täter dem Opfer vielfach und über längere Dauer nach, ist mit der Zeit jede einzelne Belästigung geeignet, die Handlungsfreiheit des Opfers einzuschränken. Widerrechtlichkeit der Einschränkung der Handlungsfreiheit sowie vollendete Nötigung vorliegend bejaht im Entscheid von BGE 129 IV 262“ missachtet und nicht angewendet, um Julius Baer zu schützen. Die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl hatte diesen BGE nicht berücksichtigt und gezielt nichts unternommen. Nicht handeln ist auch ein Verbrechen, wenn ein Verbrechen geschieht.

### **Akteneinsicht der Eidg. Steuerverwaltung verwehrt und damit kriminelle geschützt**

Hingegen hat die Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich am 28. September 2006 entschieden, dass der Eidg. Steuerverwaltung das Akteneinsichtsrecht verwehrt bleibe. Die Argumentation war, dass die Zuständigkeit der Steuerrekurskommissionen für die Beurteilung von Beschwerden gegen die Erteilung/Verweigerung von Amtshilfe/Akteneinsicht durch Behörden im Sinne von Art 112 DBG (in casu der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl) gegeben ist. „Die Amtshilfe/Akteneinsicht ist nicht zu bewilligen, wenn die Strafbehörde von der mutmasslichen Täterschaft rechtswidrig erlangte Bankkundendaten sichergestellt hat. (Gemäss STA Alexandra Bergmann kann aber nicht von einer unbefugten Datenbeschaffung (Beilage 18) ausgegangen werden. Es wurden hier kriminelle Gelder zB von einem

anwenden, die Vernehmung in den Besitz eines Beschuldigten gelangen. Die Staatsanwältin A.B. hat in der Vernehmlassung zum Rekurs am 13. April 2006 geschrieben (Beilage 18) Ich zitiere „Am Rande sei an dieser Stelle vermerkt, dass die Rekurrentin (Julius Baer) sich ohnehin widersprüchlich verhält, wenn sie einerseits Anzeige wegen Bankgeheimnisverletzung erstattet, andererseits aber nun im Rekursverfahren geltend macht, die Akteneinsicht sei zu verweigern oder zu limitieren, weil die betreffenden Daten plötzlich dem Bankgeheimnis von Cayman Islands unterstehen sollen, womit jedoch definitiv die Julius Baer Bank and Trust Company Ltd, Grand Cayman, als Geschädigte aufzutreten hätte, was bis jetzt nicht der Fall ist. Dass aber keine dem schweizerischen Bankgesetz unterliegende Verletzung vorliegt, ist notabene ein Standpunkt, den die Verteidigung des Angeschuldigten bereits im Rahmen der Haftanordnung gerügt hatte. Sollte die Anzeigerstatuerin Bank Julius Baer & Co AG auf dem Konstrukt, dass es sich um geschützte Daten von Cayman Islands handelt, beharren, stünde ihr grundsätzlich gar keine Geschädigtenstellung zu und es handelt sich um einen der Anzeigerstattung widersprechenden Standpunkt, weshalb das Verfahren wegen Bankgeheimnisverletzung (von unbefugter Datenbeschaffung ist sowieso nicht auszugehen) eigentlich mangels Zuständigkeit umgehend einzustellen wäre, zumal auch, wie sich dies den Akten entnehmen lässt, offensichtlich ein entsprechendes Verfahren in Cayman Islands angestrengt worden sei.“ (Beilage 18). Unverständlich bleibt bis heute, warum STA A.B. wie vorgeschlagen, das Verfahren betreffend Bankgeheimnisverletzung gegen Rudolf Elmer nicht eingestellt hat und keine der in Erwägung gezogenen Massnahmen vollzog. Noch unverständlich ist nun, dass gegenüber meiner Anwältin sie im Januar 2009 erwähnte, sie werden mich betreffend Bankgeheimnisverletzung anklagen. Die Sache wird offengehalten und damit verschleppt.

Mit der Untätigkeit wurden wiederum die Gelder von kriminellen Kunden der Bank Julius Bär in Cayman geschützt und sogar behauptet, dass das Bankkundengeheimnis auch auf ausländische Einheiten einer Organisation ausgedehnt bleibt. Dies widerspricht klar dem Kommentar zum Schweiz. Bankengesetz (Bodmer/Kleiner/Lutz). Darin wird festgehalten, dass Daten bei ausländischen Subsidiaries nicht durch das Schweiz. Bankgeheimnis geschützt werden können (Beilage 9). Hinzu kommt, dass STA Alexandra Bergmann im obigen Auszug aus der Vernehmlassung zum Rekurs von 13. April 2006 bestätigt, dass nicht von einem Datendiebstahl ausgegangen werden könne (Beilage 18). Somit können die Daten von den Behörden für Strafverfolgungen gegen Julius Baer verwendet werden, was bis heute nicht geschehen ist.

## **Geschädigte**

Die Geschädigten dieser Entscheide der Zürcher Obrigkeit (Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, Oberstaatsanwaltschaft Zürich und Staatsanwaltschaft Zürich Sihl)



- Die Alters-, Hinterlassenschaftsversicherung und damit Volksvermögen der schweiz. Sozialversicherungen (Abgabebetrag)
- Andere Staaten wie die USA, Brasilien, England und weitere Staaten, aber möglicherweise auch die Opfer der dubiosen Eigentümer von Trusts und Companies der Julius Baer Cayman
- Meine Familie dh meine damals sechsjährige Tochter, meine Frau und ich sowie unsere ehemaligen Nachbarn und Mitarbeiter der Noble Investments SA, Zürich.

## **Die Täter**

Die Haupttäter sind:

- Julius Baer Bank & Trust Co Ltd und Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman und deren schweizerischen Verwaltungsräte
- Der Verwaltungsrat der Julius Bär Holding AG, Zürich, der die Oberverantwortung über die Offshore Gesellschaften in Cayman trägt
- C.H. und Dr. K.L.
  - die das dubiose Geschäftsgebaren der Bank Julius Bär in den Cayman Islands zu verschleiern versuchten und
  - die massgeblichen Einfluss auf die Zürcher Behörden ausübten, um die Geschäfte der Julius Baer zu verdunkeln.

Die Nebentäter sind:

- die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl
- die Oberstaatsanwaltschaft Zürich, die die Staatsanwaltschaft schützte
- Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich

## **BEGRÜNDUNG**

Die Begründung, weshalb es sich um eine kriminelle Organisation bei Julius Baer Cayman handelt, geht aus den nachfolgenden Sachverhalten hervor. Die Grundlage bilden die Offshore Konstrukte der Bank und insbesondere die Kunden, die u.a. verurteilte Kriminelle waren während ihre Gelder auf physischen Konten bei Julius Baer Bank & Co AG, Zürich und bei Julius Bär Ltd, New York lagen, der wirtschaftlich Berechtigte jedoch eine Cayman Gesellschaft darstellte. Der Verwaltungsrat der Julius Baer Holding AG, Zürich trägt letztlich die Verantwortung.

Die Ausführungen zu den Kunden sind in englischer Sprache gehalten, da die Daten internationalen Untersuchungsbehörden übergeben wurden und von diesen direkt bearbeitet werden, um Verdunkelung vorzubeugen. Die Daten

The first case are files of Carlyle in the Caymans and its companies show managed funds of

- Sultan Khalid bin Mahfouz, a Saudi banker who was indicted for fraud in the collapse of the Bank of Commerce and Credit International (placed with Carlyle administered by Julius Baer Trust Company, Cayman an amount of USD 10 million) and
- Akram Ojeh, who earned a fortune brokering arm deals in the Middle East placed USD 2 million.

Both are highly suspicious persons who held their funds with the administrator of Venture Capital Ltd, Cayman administered by Julius Baer Trust Company Ltd., Cayman.

#### The second client is David Radler, Vancouver (fraud)

The US authorities received details of a Julius Baer company called Carapace Ltd, Cayman. The company was incorporated in March 1993 with an authorised share capital of USD 900,000. The owner and the name of the Rainy Day Trust is not available at first sight. Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman Islands acted as the Trustee and the two directors of the company Carapace Ltd are not humans but a company called CI Directors (Corporate Director), owned by Julius Baer. The files attached disclose that the real owner of Carapace Ltd. is a Mr David Radler of Vancouver, Canada, familiar to students of fraud as the long-term business partner of the disgraced newspaper proprietor Conrad Black. Both Radler and Black ended up in prison for stealing millions of dollars from their shareholders. It is quite certain that those funds were hidden with Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman Islands.

#### The third client is Mr. Arturo Acosta Chapparo (drug dealer, mass murderer)

The Mexican authorities received details of a company called Symac Investments, owned by the Symac Trust. The attached files disclose that this was set up by a man named Arturo Acosta Chaparro and his wife, Silvia. It may be that this was for nothing more interesting than a family inheritance, but the Mexicans want to know whether it had anything to do with the allegations that Mr Chaparro, a former police chief from the Mexican state of Guerrero, stopped chasing his local

a narco trafficker but also to have played a leading role in the dirty war of police and army against rural guerillas on his patch between 1975 and 1981. He was accused of organising the seizure, torture and murder of peasants who were suspected of helping the rebels and, with particular persistence of overseeing 'flights of death' in which well-tortured detainees were taken up in helicopters and pushed out over the ocean while still alive. With the assistance of Julius Baer, Mr Chaparro was able to invest money in Symac with all the secrecy which the Caymans allowed and to draw out some \$12,000 a month. In 1999 year, a particularly notorious colleague from the Mexican police became an FBI informer and offered new evidence against him. In August 2000, Chaparro was arrested. In November 2002, he was convicted and jailed for 15 years for drugs offences. Three years later, that sentence was overturned on appeal although he was kept in prison until 2007. The funds held with Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman have never been subject of any investigation. Curtis Lowell JR, Board Member of Julius Baer & Trust Co Ltd, Cayman, was the relationship manager.

#### The fourth client is the daughter of Roseana Sarney (Corruption)

The Brazilian police received details about some interlocking companies and trusts established by a lawyer from Rio de Janeiro named Jose Brafman. The files link them to Roseana Sarney, a member of the Brazilian senate, daughter of a former president, and a hot tip to become president herself in the 2002 elections until she was forced to step down in a corruption scandal after police raided her home and found USD500,000 in unexplained cash. Senator Sarney may well have a perfectly good explanation for the source of the money in the offshore trusts, but there was no source of funds performed and the Brazilian authorities are about to investigate further.

The underlying point here is that assets are moved by Julius Baer to offshore and stored there by virtue of various kinds of legal artifice. The artifice will resist attack - will stand up in court - only if those involved fulfill the necessary legal ritual which was not the case proven by the attached lists of shortcomings (Beilage 19 CD "connotes.doc") of Julius Baer and Trust Co Ltd, Cayman Islands. The list proves that major requirements of anti-money laundering regulations and Know-Your-Client information were not completed by Julius Baer.

been followed correctly. These structures are particularly well buried. A company called Totar is registered in the British Virgin Islands, but its directors are in the Caymans in the form of a Julius Baer company. Its owner is the Coronada Trust, registered in Guernsey, whose trustee is the local branch of Julius Baer. Two other companies, Janus and Lone Star, are set up in similar style. A file note from a specialist in Julius Baer's office in the Caymans lists a string of worries: "In every case we are providing directors for BVI companies and we are not getting sufficient information on the assets or activities of the companies." The bearer share certificates for Lone Star have simply got lost: "We should not have taken the directorship without firm knowledge of the location of the bearer share certificates." The trustees are supposed to control these assets but "neither the Guernsey office nor Cayman office have sufficient information on the activities of the companies to make the trust/company structure secure." And, worst of all, the clients seem to be contacting Julius Baer in Switzerland and the US and directly spending the assets which, theoretically, they no longer own: "It appears that actions are being taken in Zurich and New York and these are then, sometimes, ratified by the trustees or the directors... It appears that we are rubber-stamping investment instructions... It seems we accept instructions this way and not directly from trustees." Such contact is against the law and Julius Baer as an expert in that sort of business facilitated and conducted transactions which were not in line with the law.

#### The sixth client is Basil Sanderson (fraud)

Julius Baer facilitated the hiding of funds but also to undermine the legal requirements of the United Kingdom. The example is, like this letter from a wealthy Englishman, Basil Sanderson, to his trustees Julius Baer, who were the Julius Baer trust company:

"This letter is not intended to have any legal effect whatsoever and I have no intention to fetter - and indeed realise that I cannot fetter - in any way the discretion that has been vested in you. It has occurred to me, however, that it may be useful to you, in deciding how to exercise the discretion that you have, to be aware from time to time what my wishes are in that respect. To that end, I have set out below certain considerations that I hope you will bear in mind when exercising your discretion respecting distributions from the trust fund." He then

expert and therefore Julius Baer knew the construct was a sham Trust and therefore help to defraud beneficiaries.

The seventh client this is Anna Kanellakis (Julius Baer backdated an agreement)

In the same way, Julius Baer said nothing to the tax authorities when they looked at what was happening to the \$26.5 million placed in the Frantmar Trust by a major Greek shipping owner, Anna Kanellakis. Their staff found that payments were being made into the trust and out of it without the knowledge or consent of the trustees who were supposed to be controlling it. Although the trust was set up officially for 'estate planning', ie for the disposal of assets on death, "the trust appears to be funding the settlor's shipping business". According to one of the attached internal memo: "The biggest problem is the way the account is being handled and the relationship between the settlor and the relationship manager. Copies of correspondence between them refer to the account as Mrs K's personal account. As you know, in a trust situation, the account belongs to the trustees. There is a risk that the structure could be regarded as a sham if Mrs K and the relationship manager operate the account as if it is Mrs K's account." Such conduct is again against the law but Julius Baer did not object. It condoned the transactions and even went further in Switzerland because Julius Baer's staff engaged in a little retrospective repair work of a kind which some auditors might regard as fraud. On one occasion, the files record, they discovered that the trust had loaned Mrs Kanellakis \$7.5 million without the trustees approval. "The trustees' discretion has to be exercised, and we cannot exercise our discretion for something we know nothing about." But they had a solution - to backdate their approval six weeks after the loan. One of Julius Baer's staff in Zurich "is meeting the clients for dinner and will get... the loan agreement for \$7.5 million. This will then enable us to formalise the loan to Zurich for the \$7.5 million and will mean we have paperwork in place for all the transactions to date."

The eighth client is Ken Richardson (jailed in United Kingdom for arson)

Another example is with a smaller clues to the bankers' willingness to collude in the misleading of tax authorities and possibly fraud: the memo about the American client, whose "trust should be treated for

### The ninth client is Richard Kimber (fraud)

The memo about the affairs of a UK stockbroker, Richard Kimber, whose trust was said to contain "undeclared money" (Mr Kimber was subsequently accused by the High Court of using trusts to steal money from his own wife).

### The tenth client is Dr Robert Schuler (Julius Baer breached anti money laundering laws and know your client regulations)

On an other occasions, Julius Baer, simply failed to apply the law. In the case of the Moonstone trust, they accepted an investment of \$832,000 without knowing anything about the beneficiary of the trust other than that he was supposed to be called Dr Schuler. Months later, after repeatedly asking for the mysterious doctor's passport, they still did not know who he was or even whether he existed but the trustees at Julius Baer carried on paying out money. The internal paperwork records that the trust was set up at the behest of two lawyers: Dr. Pietro Supino, who went on to become chairman of Tamedia, one of the biggest media groups in Switzerland; and Thomas Baer, related to the family of Julius Baer and a former president of the bank.

### The eleventh evidence is the list with all the short comings in the Trust & Company Department of Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman Islands.

Those short comings show that business was not performed according to Swiss and Cayman Laws and regulations. The Company was in breach with several laws of other countries. (list connote.doc = shortcomings on the CD).

---

In vielen dieser Fälle ist davon auszugehen, dass die Gelder immer noch bei Julius Baer liegen, weil kriminelle Gelder nicht mehr verschiebbar sind. Bei jeder Verschiebung muss die Herkunft der Gelder offengelegt und der ganze Know-Your-Client Prozess wiederum überprüft werden. Da es sich dabei bereits um verurteilte Personen handelt, wäre eine Akzeptanz dieser Gelder durch eine andere Bank kaum möglich. Die

Nummernkonto oder Pseudonymkonto, basierend aufgrund eines Auftrags durch den Trustee, weiterhin bei Julius Bär liegen. Ein Beispiel hierfür ist der Coffee Cup Trust, der einfach von Julius Bär in Sugar Spoon unbenannt wurde und nun von den belgischen Behörden untersucht wird. Es geht dabei um eine Grossuntersuchung betreffend der Familie Stoclet und insbesondere Philip Stoclet, der Konten bei Julius Baer hat.

### **Keine Untersuchung der Daten auf kriminelle Sachverhalte**

Dieses sind nur einige Beispiele weshalb Julius Baer in den Cayman Islands eine kriminelle Organisation darstellt. Die Kantonspolizei Zürich, Fw adM Bertram Müller und STA Frau A.B. hatten seit der Hausdurchsuchung 27. September 2005 alle diese Daten und Informationen und es scheint, dass diese Informationen bis heute unterdrückt und gezielt nicht untersucht wurden, obwohl der Verdacht auf der Hand liegt, dass es sich hier um Gelder von Massenmörder, Drogenhändlern, Waffenhändlern, Betrüger, und korrupten Individuellen handelt. Die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl sowie die Steuerkommission II von Zürich haben aufgrund der Einflussnahme von Dr. K.L. die schützende Hand über die möglichen verbrecherischen Machenschaften der Kunden der Bank Julius Bär in den Cayman Islands gelegt und damit eine Untersuchung vereitelt. Der Entscheid der Steuerkommission II des Kantons Zürich, der Eidg. Steuerverwaltung das Akteneinsichtsrecht zu verweigern, wurde weder von der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl noch von der Eidg. Steuerverwaltung angefochten. Gemäss Staatsanwältin Alexandra Bergmann ist dieser Entscheid Gesetz dh. obwohl es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um kriminelle Gelder handelt und genügend Beweise vorlagen, um einen Anfangsverdacht zu begründen, wurde bei den obigen Fällen von einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl abgesehen. Andererseits bestätigt STA A.B. dass es sich um **nicht** widerrechtlich beschaffte Daten handelt und damit entsteht der Widerspruch „Weshalb hat Fw adM B.M. und STA Alexandra Bergmann die Daten der Bank Julius Baer nicht untersucht und weshalb wurden keine Meldung an die Stelle für Geldwäscherei in der Schweiz eingereicht?“

### **Verantwortliche schweizerische Personen**

Das schweizerische Management von B. E. B., Dr. T. B., W. K., M. V., C. J.

Cayman Islands verfolgte. Diese Personen haben diese Geschäfte akzeptiert, unterzeichnet und deren Abwicklung durchgesetzt. Sie mussten auch „Resolutions“ der Kunden betreffend Geldauszahlungen und Geldannahmen unterzeichnen. Hinzu kommt, dass die umfassende Verantwortlichkeit beim Verwaltungsrat der Julius Bär Holding AG, Zürich liegt u.a. weil die Audit Commission mit dem rapportierenden Chef Inspektor M.R., der Julius Baer Cayman seit 1987 jährlich persönlich prüfte, Kenntnis von den Geschäftsgebahren der Julius Baer Cayman haben musste und damit auch in der Verantwortung steht. Die jährlichen internen Revisionsberichte bestätigen, dass die Prüfung der Geschäftsgebahren der beiden Cayman Einheiten durch den Hauptsitz der Julius Bär in Zürich durchgeführt wurde und können bei der Julius Bär Holding AG, Zürich eingesehen werden.

Die bereits laufende Untersuchung betreffend des Steuerentscheids der Steuerkommission II des Kantons Zürich, die der Eidg. Steuerverwaltung das Einsichtsrecht in die bei Rudolf Elmer konfiszierten Daten verweigerte, hat mit grosser Wahrscheinlichkeit bewirkt, dass weitere kriminelle Handlungen geschützt wurden; dies zum Schaden der Bundeskasse, aber auch zum Schaden des Rufs der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Finanzindustrie und anderen Nationen. Ich verweise hier auch auf die Interpelation im schweizerischen Nationalrat von Frau Margret Kiener Nellen (SP Fraktion) betreffend „Bank Julius Bär, die Cayman Inseln und der Whistleblower, Rudolf Elmer“ von Frühling 2008.

## **Verdunkelung**

Die strikte Weigerung der Bank Julius Bär & Co AG, Zürich ausgesprochen von C.H. (Beilage 19), die von ihm bei der Zeitung CASH zurückgeforderte CD mit Cayman Daten oder weitere Daten der Kantonspolizei zu übergeben, ist ein klarer Hinweis darauf, dass die kriminellen Handlungen der Bank Julius Bär in den Cayman Islands verdunkelt werden sollen. C.H. und der Vertreter der Bank Dr. K.L. sind Insider und hat die genauen Kenntnisse, ansonsten würde sie die Herausgabe der Daten im Namen der Bank nicht verweigern.

## **Verschleppung**

Im weiteren weise ich darauf hin, dass die Bank Julius Bär & Co AG, Zürich



Bank Julius Baer über den der Polizei in Schwyz und Zürich gemeldet und damit geschützt. Die verschleppte Anzeige von Juni 2005 ist ein weiteres Indiz. Der erwähnte Bundesgerichtsentscheid von BGE 129 V 262 bildet jedoch die Grundlage und war bereits 2003 in Kraft. Der heute untersuchende Staatsanwalt T.M., der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, hinterlässt den Eindruck, dass er die Untersuchung gezielt verschleppt wie dies bereits durch die Züricher Behörden seit der Weiterleitung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft Schwyz im Juni 2005 praktiziert wurde (Beilage 17). Das Obergericht Zürich hatte am 23. Mai 2008 entschieden, eine Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl durchzuführen, aber bis heute wurden keine konkreten Ergebnisse geliefert. STA Thomas Moder hat die mich und meine Tochter behandelnden Aerzte erst im Oktober 2008 angefragt, ob überhaupt eine medizinisch nachweisliche Verletzung vorliege.

### **Nötigung und Bevorteilung der Bank Julius Baer**

Nachweise, der ganzen Aktionen der Nötigung und des Stalking gegen die Familie, Nachbarn und Mitarbeitern und dies über mehrere Jahre sind genügend bei der Polizei vorhanden. Das Nichteintreten der kantonalen Behörden (Zürich, Schwyz Polizei und deren Staatsanwaltschaften) Anzeigen und Reklamation der Nachbarn und Mitarbeitern betreffend des massiven Stalkings, das durch die Ryffel AG und dem deutschen Detektivebüro im Auftrag der Julius Bär Bank ausgeführt wurde und damit die Duldung der Nötigung und die Gesetzesverletzung tolerierte. Der BGE Entscheid von 2003 lag vor und trotzdem wurde der Psychoterror geduldet. Die Aktionen wurden zu ca 50 % an meinem Arbeitsplatz in Zürich und zu ca 50 % am Wohnort Freienbach, Kt. Schwyz durchgeführt. Die Abweisung meiner Anzeige von 20. Juni 2007 durch Frau Dr. F.N. (Beilage 20) u.a. mit der Behauptung, dass nicht genügend Dokumentationen über die Nötigung vorliegen, obwohl detaillierte Unterlagen über das Stalking von Frau STA A.B. und der Kantonspolizei Zürich bei der Hausdurchsuchung konfisziert wurden und somit bei der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl vorlagen. Ich habe bei meiner Anzeige an Frau F.N. ausdrücklich auf diese Unterlagen hingewiesen. Frau F.N. ignorierte diese und hat damit Julius Baer gezielt geschützt. Erst bei der Anfechtung des Nichteintretensentscheids von STA Frau F.N. am Obergericht wurde die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl verpflichtet, eine Untersuchung durchzuführen. Der Entscheid wurde am 23. Mai 2008 vom Obergericht erlassen, erst im Oktober 2008 wurden die Aerzte befragt und bis heute wurde von STA T.M. erst ein sogenannter Untersuchungsauftrag der Polizei erteilt. In Anbetracht, dass die Staatsanwaltschaft Schwyz bereits am Juni 2005 (Beilage 17) die Anzeige betreffend der Autobahnverfolgung an das Polizeikommando Zürich zur Weiterbearbeitung stellte und die Polizei mehrmals in Zürich durch die Noble Investments SA um Hilfe angefragt wurde, blieb meine und die Anzeige meiner Frau xxxx Elmer, meiner sechsjährigen Tochter xxxx Elmer bis heute ignoriert und nicht behandelt. Es

Erklärung ist darauf hinzuweisen, dass Dr. K.L. und C.H. Versuchen, mich mit Geld zu bestechen (monatliche Zahlungen über fünf Jahre, um meine Stillschweigen zu erkaufen). Dr. K.L. erklärte in Anwesenheit von C.H., G.X.T., dass er STA A.B. soweit bringen könne, dass STA A.B. die ganze Sache archiviert, obwohl angeblich sogenannte Offizialdelikte (z.B. schweiz. Bankgeheimnisverletzung) vorlagen. Dr. K.L. scheint hier Macht über den Gesetzgeber zu haben und mass sich an, allgemein über den Gesetzen zu stehen. Die Absicht war jedoch die kriminellen Kunden der Julius Bär zu schützen und auch die Offshore Strukture der Bank Julius Bär. Dr. K.L. und C.H., behauptete ich, hatten beide genügend Informationen, um zu wissen, dass hier kriminelle Gelder und die Julius Baer Offshore Konstrukte vor dem schweizerischen Staat geschützt werden.

In der **Beilage 01** ist meine Argumentation „Rekurs gegen die Hausdurchsuchungen etc“ an die Oberstaatsanwaltschaft Zürich. Ich bitte Sie, diese Argumentation in Ihre Gesamtbeurteilung einzubeziehen.

Ich bin der Meinung, dass der Anfangsverdacht betreffend

- Verletzung von Geldwäscherei Artikeln,
- Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Meldepflicht,
- Korruption,
- Versuchte Bestechung von schweiz. Amtsträgern, Bestechen und sich Bestechen lassen,
- Nötigung, einfache Körperverletzung
- Sozialversicherungsbetrug gegeben ist.

Da es sich um Handlungen handelt, die ihren Ursprung ausserhalb der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil im Ausland (Cayman, USA, England etc) stattgefunden und zudem in mehreren Kantonen Schwyz und Zürich begangen wurden, ist damit zwingend die Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art 337 Abs 1 StGB gegeben.

Leider kann ich mir aus finanziellen Gründen keinen Anwalt leisten, ich bin arbeitslos und lebe in einfachen Verhältnissen, um die Familie noch zusammenzuhalten. Das Opferhilfegesetz des Kt Zürich kommt gemäss Staatsanwaltschaft nicht zur Anwendung, da die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Straftat durch Julius Baer gemäss STA Thomas Moder und des Obergerichts Zürich bis heute verneint wird dh. 3 ½ Jahre nach den Straftaten!

Mit freundlichem Gruss

Rudolf Elmer

